

Vertrag

Zwischen
der Stadt Plauen
(nachfolgend Stadt genannt)
Unterer Graben 1
08523 Plauen
vertreten durch den Oberbürgermeister

und
der Erich Ohser-e.o.plauen Stiftung
(nachfolgend Stiftung genannt)
Nobelstr. 7
08523 Plauen
vertreten durch den Vorstand

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Leistungen der Stiftung

- (1) Nach der Satzung der Stiftung erfüllt diese ihren Zweck insbesondere durch die wissenschaftliche Aufarbeitung und die Publikation des Werkes von Erich Ohser sowie die Organisation von Ausstellungen. Dazu wurde der Nachlass von Erich Ohser in die Stiftung eingebracht. Die Stiftung versichert den Nachlass auch für die Dauer der Ausstellungen in der Galerie e.o.plauen in angemessenem Umfang; eine Versicherung der Ausstellungsstücke seitens der Stadt erfolgt nicht.
- (2) Die Stiftung verpflichtet sich, jährlich zwei Ausstellungen zur Präsentation des Lebens und Werkes von Erich Ohser sowie dessen Umfeld in der Galerie e.o.plauen zu erarbeiten. Die Aufgabe umfasst:
 1. Die fachliche und inhaltliche Konzeption der Ausstellung und die Vorbereitung aller Ausstellungsstücke einschließlich ihrer Platzierung in den Ausstellungsräumen sowie die Erarbeitung der dazugehörigen Textteile bzw. Erläuterungen.
 2. Das Gestalten der Ausstellungsräume und Hängung der Zeichnungen, Dokumente etc. sowie deren Ausleuchtung.
 3. Das Erarbeiten des fertigen Ausstellungsbegleitmaterials, der Plakate, Flyer und der erforderlichen Pressemitteilungen sowie die Organisation der Vernissage und etwaiger Begleitveranstaltungen.
 4. Die Absicherung von Ausstellungsführungen durch Mitarbeiter bzw. Honorarkräfte der Stiftung. Die Stiftung ist berechtigt, für diese Leistung Gebühren zu erheben, deren Höhe den Regelungen der jeweils gültigen Satzung des Kulturbetriebes entspricht.
 5. Den Abbau der Ausstellung nach deren Beendigung und die Rückholung der Ausstellungsstücke.

§ 2 Leistungen der Stadt

- (1) Die Stadt bezahlt der Stiftung für die Erarbeitung der zwei Ausstellungen gemäß § 1 Abs. 2 einschließlich der Überlassung der Ausstellungsstücke jährlich einen Betrag in Höhe von 63.500,00 EUR. Die Auszahlung erfolgt in vier gleichen Teilbeträgen jeweils zum 15. Januar, 15. März, 15. Juni und 15. September eines jeden Jahres. Mit der Bezahlung dieses Betrages sind alle Ansprüche der Stiftung an die Stadt abgegolten. Sollten die allgemeine Kostenentwicklung die Anpassung des oben vereinbarten Betrages notwendig machen, so sind die Verhandlungen darüber spätestens bis zum 30.06. eines Jahres für das darauffolgende Jahr aufzunehmen.**
- (2) Die Termine der Ausstellungen werden jährlich neu vereinbart. Die Dauer soll je Ausstellungen ein halbes Jahr nicht überschreiten.
- (3) Die Stadt verpflichtet sich, die jeweils erarbeitete Ausstellung in der Galerie e.o.plauen öffentlich zu zeigen. Als Öffnungszeiten gelten die regelmäßigen Öffnungszeiten des Vogtlandmuseums als vereinbart.
- (4) Die Stadt trägt alle durch die öffentliche Präsentation entstehenden Kosten (Personalkosten Aufsichtspersonal und Betriebskosten). Die Einnahmen der Galerie e.o.plauen im Rahmen der Ausstellungen (Eintrittsgelder) verbleiben zur teilweisen Deckung der Kosten bei der Stadt. Bis zum 30.06. eines Jahres erhält der Stiftungsvorstand eine Information über die Einnahmen des vorangegangenen Jahres für die Galerie e.o.plauen.

§ 3 Übernahme und Rückgabe

- (1) Die Vorbereitungsarbeiten sind erst abgeschlossen, wenn die Ausstellung durch einen von der Stadt benannten Vertreter technisch abgenommen wurde. Eine inhaltliche Bewertung der Ausstellung durch den Vertreter der Stadt erfolgt in der Abnahme nicht. Ab dem Zeitpunkt der Abnahme beginnt die Verpflichtung der öffentlichen Präsentation der Ausstellung durch die Stadt.
- (2) Nach Beendigung der öffentlichen Präsentation der Ausstellung übergibt die Stadt die Ausstellung wieder an die Stiftung.
- (3) Sowohl die Übernahme als auch die Rückgabe sind schriftlich in einem Kurzprotokoll zu dokumentieren. Im Protokoll sind etwaige Beanstandungen festzuhalten.

§ 4 Laufzeit des Vertrages

- (1) Die Laufzeit des Vertrages beginnt am 01. Januar 2012. Der Vertrag wird unbefristet geschlossen.
- (2) Der Vertrag kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres von beiden Parteien gekündigt werden.

§ 5
Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (2) Sollten einzelne Vertragsbestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Vertragszweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Für die Stadt

.....

Plauen, den.....

Für die Stiftung

.....

Plauen, den